

686/1979

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes *)**

Vom 7. Mai 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswassergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und die §§ 10 und 11 WHG sowie § 13 entsprechend.“

2. § 13 a wird gestrichen.

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Absatz 1 vorgesehen, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung die nach § 19 Abs. 2 WHG zulässigen Maßnahmen vorläufig anordnen, wenn der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck sonst gefährdet wäre. § 36 a Abs. 3 WHG gilt entsprechend.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister Vorschriften zu erlassen über die Beschaffenheit, den Einbau, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG. Dabei können auch Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne von Satz 1. Es kann bestimmt werden, daß auch für die Beschaffenheit dieser Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführten technischen Bestimmungen;
2. die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne des Satzes 1 in Gebieten nach § 36 a Abs. 1 WHG und § 15 Abs. 1;
3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Eignungsfeststellung und der Bauartzulassung;

4. die Überwachung der Anlagen im Sinne von Satz 1 durch den Betreiber und über ihre Überprüfung durch Sachverständige;

5. die Zulassung von Betrieben und Sachverständigen nach den §§ 19 i und 19 l WHG sowie für die regelmäßige Überwachung dieser Betriebe und Überprüfung der Sachverständigen;

6. die Vergütung, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überprüfungen von dem Betreiber einer Anlage nach Satz 1 an Überwachungsbetriebe oder Sachverständige zu entrichten ist. Die §§ 3 bis 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), sind entsprechend anzuwenden. Auslagen können in entsprechender Anwendung des § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erstattet werden, sofern diese Auslagen nicht in die Vergütung einbezogen sind;

7. die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder aus Schiffen in ein oberirdisches Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Untergrund, so hat derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält, überwacht oder das Schiff führt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe hat er so zu beseitigen, daß eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist. Diese Verpflichtungen treffen auch die nach § 186 des Landesverwaltungsgesetzes Verantwortlichen.

(3) Das Austreten von mehr als 100 Litern wassergefährdender Stoffe ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist neben den in Absatz 2 genannten Personen auch derjenige, der eine Anlage befüllt oder entleert, instandsetzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder einem Schiff ausgetreten sind.“

*) Ändert Ges. i. d. F. d. B. vom 7. Juni 1971, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753—2

4. a) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Seen, die nur teilweise im Eigentum des Landes stehen, hinsichtlich der landeseigenen Seeteile.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Benutzung privateigener Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.“

5. Abschnitt IV des dritten Teils erhält folgende Überschrift:

„Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“

6. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, daß sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Belangen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheit genügen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Vorschrift sind auch die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführten technischen Bestimmungen.

(2) Der Bau und die wesentliche Änderung von Wasserfassungs-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, die für einen Wasserbedarf von mehr als 100 cbm täglich bemessen und der Versorgung von mehr als 10 Grundstücken zu dienen bestimmt sind, bedürfen der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich nur auf die technischen Grundzüge der Anlagen und auf die baurechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn rechtliche Gründe oder das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern. Wasserfassungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seit Antragstellung ein vom Antrag abweichender Bescheid erteilt wird.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

7. Folgende neue §§ 34 und 35 werden eingefügt:

„§ 34

Abwasserbegriff, Anwendungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(2) Die §§ 35 bis 36 e gelten nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie nicht für Jauche und Gülle. Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechts bleiben unberührt.

§ 35

(zu § 18 a Abs. 2 WHG)

Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in einem für verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.

(4) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung und schreiben darin insbesondere vor, in welcher Weise und in welcher Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Mit Zustimmung der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde können sie widerruflich und befristet in der Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall

1. eine Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben, oder
2. die Beseitigung von Abwasser ganz oder teilweise ausschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,

- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit die Gemeinden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zur Abwasserbeseitigung nicht verpflichtet sind, hat derjenige die Pflicht nach § 18 a WHG zu erfüllen, bei dem das Abwasser anfällt oder der nach dem Abwasserbeseitigungsplan hierzu verpflichtet ist.

(6) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung zusammengeschlossen werden. Unbeschadet des § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist ein Zusammenschluß insbesondere dann möglich, wenn dadurch

- 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder verringert werden kann oder
- 2. die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.“

8. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(zu §§ 7 a, 18 a, 27, 36 b WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

Entsprechen zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG, eines Abwasserbeseitigungsplanes, eines Bewirtschaftungsplanes, einer Reinhaltungsordnung oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, so hat die Wasserbehörde durch nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen (§ 5 WHG), durch Widerruf der Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 WHG, § 11) oder durch Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung, des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 WHG) sicherzustellen, daß die Einleitungen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Fristen festzulegen, innerhalb derer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen. Die Verordnung kann Ausnahmen zulassen für Fälle, in denen die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.“

9. Folgende §§ 36 a bis 36 e werden eingefügt:

„§ 36 a

Genehmigungspflicht für Einleitungen
in Abwasseranlagen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutze der Gewässer durch Verordnung Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, deren Einleitung oder Einbringung in Abwasseranlagen untersagt ist oder die nur mit Genehmigung der für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständigen Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 a) in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4 bis 6 WHG und § 10 gelten entsprechend.

§ 36 b

(zu § 18 b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Satz 2 WHG durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ordnet die für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständige Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 a) die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung Fristen festlegen, innerhalb derer bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind. Die Verordnung kann Ausnahmen zulassen für Fälle, in denen die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

§ 36 c

Planfeststellung

(1) Der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellung ersetzt auch eine für den Betrieb der Anlage erforderliche Erlaubnis zur Abwassereinleitung. Wird der Plan nicht von einer obersten Landesbehörde festgestellt und wird das Abwasser in ein Gewässer zweiter Ordnung eingeleitet, so ergeht

die Entscheidung über die Planfeststellung im Einvernehmen mit der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde.

(2) Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

1. der Bau von Sammlern, Pumpwerken und Druckrohrleitungen innerhalb bebauter Ortslagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, das auf den Grundstücken der bebauten Ortslage anfallende Abwasser zu sammeln und fortzuleiten, beantragt wird,
2. die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
3. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(3) Wird nach Absatz 2 für den Bau oder den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer der dort bezeichneten Anlagen oder ihres Betriebes ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt, so bedarf das Vorhaben der Genehmigung. Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes ist ohne vorheriges Planfeststellungsverfahren zu genehmigen, wenn die Abwasseranlage der Behandlung von weniger als 80 cbm häuslichem Abwasser pro Tag zu dienen bestimmt ist. Abwasseranlagen, die lediglich der Sammlung und Ableitung des Abwassers von weniger als 10 Grundstücken oder der Behandlung von weniger als 8 cbm Schmutzwasser pro Tag zu dienen bestimmt sind, bedürfen weder einer Planfeststellung noch einer Genehmigung.

(4) Die Planfeststellung oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bau einer Abwasseranlage den Grundsätzen nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und § 18 b Abs. 1 Satz 1 WHG oder dem Abwasserbeseitigungsplan nach § 100 c zuwiderläuft.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 96 bis 97 a.

§ 36 d

Selbstüberwachung der Abwassereinleiter und der Unternehmer von Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Die Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Abwassereinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.

(2) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese darauf zu überwachen, daß sie ordnungsgemäß betrieben werden und den nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbaren Wirkungsgrad erzielen. Die für die Zulassung von Abwasseranlagen zuständige Behörde (§ 80 a Abs. 2 Nr. 4 a) kann Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vor-

schreiben, mit denen die Wirkung von Abwasseranlagen und die Eigenschaften des Abwassers festgestellt werden können. Das gleiche gilt für Einleiter in Abwasseranlagen hinsichtlich der Wirkung vorgeschalteter Abwasserbehandlungsanlagen und der Eigenschaften des Abwassers.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen unverzüglich der Wasserbehörde oder der nach Absatz 2 zuständigen Behörde vorzulegen. Sie können auf Antrag durch Entscheidung der Wasserbehörde ganz oder teilweise von der Selbstüberwachung befreit werden, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

§ 36 e

Vorschriften für Untersuchungsprogramme

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zum Schutze der Gewässer durch Verordnung Vorschriften über die Selbstüberwachung nach § 36 d erlassen und dabei

1. für Unternehmer von Abwasseranlagen festlegen,
 - a) in welchen Zeitabständen von den nach § 36 d Abs. 2 Verpflichteten bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind und
 - b) welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind;
2. für Abwassereinleiter
 - a) die Ermittlung der Abwassermenge,
 - b) Häufigkeit, Zeitpunkt, Dauer sowie Art und Umfang der Probenentnahmen und
 - c) die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche Merkmale des Abwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind,
 regeln;
3. bestimmen, daß die Untersuchungen auf Kosten der nach § 36 d Verpflichteten von staatlichen oder von hierfür vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassenen Stellen durchzuführen sind. In der Verordnung können auch die Anforderungen, die an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit einschließlich der betrieblichen Ausstattung der für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen zuzulassenden Stellen zu stellen sind, das Verfahren ihrer Zulassung sowie die Höhe ihrer Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen geregelt werden. § 16 Abs. 1 Nr. 6 gilt entsprechend."

10. a) § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Unterhaltungspflicht bei Gewässern
zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegern,
3. den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 Genannten. Als solche Gewässer gelten

1. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern,
2. Gewässer, die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben,
3. Gewässer, die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dienen.

Bei Zweifeln über die Bedeutung von Gewässern entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Wasser- und Bodenverbände und der Anliegergemeinden. Sie kann dabei auch Ausnahmen von Nr. 1 zulassen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut erforderlich ist.“

- b) In § 41 Abs. 3 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.

11. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), die die Unterhaltungspflicht für Gewäs-

ser zweiter Ordnung erfüllen, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren notwendigen Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt 60 v. H. der Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Für die Unterhaltung von Gewässern, die in der bebauten Ortslage der Fortleitung von Abwasser dienen, werden Zuschüsse insoweit nicht gewährt, als das Gewässer überbaut oder verrohrt ist. Aufwendungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit sind nicht zuschufähig.

(2) Wasser- und Bodenverbände, die Schöpfwerke zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser betreiben, erhalten auf Antrag vom Land einen Zuschuß von 80 v. H. der Betriebs- und Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Dies gilt nicht für Schöpfwerke, die ganz oder überwiegend der Abführung von Abwasser dienen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die zuschufähigen Unterhaltungsaufwendungen zu bestimmen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse einschließlich ihrer Verzinsung und die Prüfung der Verwendung zu regeln.

12. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen an Binnen- und Küstengewässern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser und gegen Sturmfluten dienen, gelten die §§ 96 bis 97 a.“

12. a) § 59 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 51 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.

13. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Vorschriften über Deiche und Dämme

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. die Deiche nach ihrer Bedeutung und Aufgabe beschreiben und einteilen,
2. Vorschriften über die Widmung, Umstufung und Entwidmung von Deichen erlassen,
3. zur Sicherung und Erhaltung von Deichen, Dämmen, Halligwarfen und des Vorlandes Vorschriften über deren Bau, Unterhaltung, Schutz und Nutzung sowie über die Nutzung der in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegenden Grundstücke erlassen und
4. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft ganz oder teilweise übertragen.“

14. § 63 Abs. 4 wird gestrichen.

15. Die §§ 69 und 69 a erhalten folgende Fassung:

„§ 69

Aufgaben und Pflichten im Rahmen
der Gewässeraufsicht

(1) Die Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere den Ausbau, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche und Dämme sowie der im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften geregelten Anlagen zu überwachen.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung und ihre Ufer sind nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Bei der Wasserschau kann die Wasserbehörde die örtliche Ordnungsbehörde beteiligen.

(3) Soweit sich die Gewässeraufsicht nicht auf die Benutzung von Gewässern bezieht, gilt § 21 WHG entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die Erfüllung der den in § 80 Abs. 2 genannten Behörden obliegenden Aufgaben.

§ 69 a

Bauabnahme

(1) Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Wasserbehörde daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den genehmigten Plänen und Zeichnungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind (Bauabnahme). Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Benutzung ganz oder teilweise zulassen oder auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages widerspricht.

(3) Die Bauüberwachung nach § 69 Abs. 1 und die Bauabnahme nach Absatz 1 entfallen für Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften

des öffentlichen Rechts, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen sind, sowie für Bauvorhaben, die einer baurechtlichen oder gewerberechtlichen Überwachung oder Abnahme bedürfen.“

16. § 69 b wird gestrichen.

17. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Kosten der Gewässeraufsicht

Die Wasserbehörde kann Kosten, die in Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht entstanden sind, demjenigen auferlegen, der das Tätigwerden der Wasserbehörde durch eine unbefugte Benutzung oder durch eine Verletzung von Pflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung veranlaßt hat.“

18. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Anlage für Grundstücksentwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung hat deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Der Unternehmer einer Abwasserbeseitigungsanlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die Mitbenutzung in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung über ein Zusammenwirken nach § 35 Abs. 6 erreicht werden kann.

(3) Das Zwangsrecht kann nur festgesetzt werden, wenn der Betrieb der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übernimmt.

(4) Ist die Mitbenutzung nur möglich, wenn die Anlage geändert wird, so hat der Unternehmer entweder die Anlage selbst zu ändern oder ihre Änderung zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 sind auch anzuwenden auf Anlagen der Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlagen in Anspruch genommen worden sind.“

19. Folgender neuer § 76 a wird eingefügt:

„§ 76 a

Gewässerkundliche Meßanlagen

Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage auf Verlangen der Wasserbehörde zu dulden, daß gewässerkundliche Meßanlagen auf dem Grundstück oder der Anlage errichtet oder betrieben werden. In diesen Fällen ist eine Entschädigung zu leisten.“

20. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle des § 76 Abs. 1 Satz 2 bedarf es keines Antrages.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Recht zur Mitbenutzung einer Anlage nach § 76 kann auf Antrag des Unternehmers durch die Wasserbehörde entschädigungslos entzogen oder beschränkt werden, wenn der Berechtigte seine Verpflichtungen nach § 76 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt.“

21. Die §§ 80 und 80 a erhalten folgende Fassung:

„§ 80

Behörden

(1) Wasserbehörden sind der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

(2) Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten ermittelt und entwickelt die technischen und die naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für das Küsteningenieurwesen und für die Abfallwirtschaft. Die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft sind technische Fachbehörden.

(3) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, einander auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Erkenntnisse mitzuteilen und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 80 a

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind die Wasserbehörden zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie überwachen die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bestehenden

Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften notwendigen Anordnungen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist außer den in diesem Gesetz genannten Fällen als Wasserbehörde zuständig für

1. die Gewässer erster Ordnung (§ 2 Nr. 1), die Außentiefs (§ 4 a) sowie für die Aufgaben nach § 62 b,
2. die Erteilung, Änderung, Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung (§§ 8 bis 12 WHG),
3. die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG) sowie für die Beschränkung und Rücknahme der Genehmigung (§ 19 c WHG), soweit diese Anlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen,
4. die Planfeststellung oder -genehmigung
 - a) von Abwasseranlagen (§ 36 c), mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 36 c Abs. 3 Satz 2,
 - b) des Ausbaues von Gewässern erster Ordnung und
 - c) des Baues von Landesschutzdeichen einschließlich der Überwachung des Baues und des Betriebes sowie der Bauabnahme (§§ 69 und 69 a),
5. Entscheidungen nach den §§ 76 a und 106 Abs. 3,
6. die Aufsicht über die Landesschutzdeiche (§ 58 a) und die Überwachung ihres Baues, ihres Zustandes und ihrer Benutzungen (§ 69 Abs. 1),
7. die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen nach § 33 einschließlich der Überwachung ihres Baues, Betriebes und der Bauabnahme (§§ 69 und 69 a).

Im übrigen sind die Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig.

(3) Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten und die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft führen den gewässerkundlichen Meß- und Beobachtungsdienst durch.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten oder auf die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft übertragen.

(5) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Wasserbehörden oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden für Gewässer zuständig sind.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dabei abweichend von § 167 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes nach § 31 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit Ordnungsbehörden aufgrund einer Regelung nach Satz 1 außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger sachlich zuständig sind, ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, deren Bezirk dem Punkt, an dem der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt, am nächsten liegt. § 167 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend."

22. Der bisherige § 80 a wird § 80 b.

23. In § 96 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 31 WHG,
2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG und § 58 und
3. den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Sinne von § 36 c.“

24. Es wird folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a
Enteignung

(1) Für ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Deichbaues oder Ausbaues von Gewässern im Sinne von § 31 WHG im öffentlichen Interesse ist die Enteignung zulässig. Für das Verfahren gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist die sofortige Ausführung des beabsichtigten Unternehmens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag durch Beschluß in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks vorzeitig einweisen. Der Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung ist dem Eigentümer, dem unmittelbaren Besitzer und dem Unternehmer zuzustellen. Wird der Enteignungsantrag abgewiesen, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben.

(3) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der für die Enteignung gewährten Geldentschädigung ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung werden durch Beschluß der Enteignungsbehörde festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen hat die Enteignungsbehörde

den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzuhalten, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung erheblich sein kann.“

25. Der zehnte Teil erhält folgende Überschrift:

„Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch“

26. Es werden folgende §§ 100 a bis 100 e eingefügt:

„§ 100 a
(zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach vorheriger Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, der Gemeinden, der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Betroffenen aufgestellt. Ihre raumbedeutsamen Ziele und Maßnahmen werden in die Raumordnungspläne im Sinne der §§ 1 bis 7 des Landesplanungsgesetzes vom 13. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), aufgenommen. Sie werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 100 b
(zu § 36 b WHG)

Bewirtschaftungspläne

Bewirtschaftungspläne werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach vorheriger Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, der Gemeinden, der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Betroffenen aufgestellt. Bewirtschaftungspläne sind für die behördlichen Entscheidungen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 100 c
(zu § 18 a WHG)

Abwasserbeseitigungsplan

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt für die im Landesraumordnungsplan bezeichneten Planungsräume, für einzelne Wirtschaftsräume oder für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Abwasserbeseitigungspläne auf. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten sowie die Kreise und kreisfreien Städte sind vorher zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind für die behördlichen Entscheidungen verbindlich. Sie können durch Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für allgemein verbindlich erklärt werden.

(2) In dem Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer oder Gewässerabschnitte auszuweisen, in die eingeleitet werden soll. Im Plan können Fristen für die Ausführung der zur Durchführung des Plans erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

§ 100 d
(zu § 27 WHG)

Reinhalteordnungen

Reinhalteordnungen werden als Verordnung vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen.

§ 100 e
(zu § 36 a WHG)

Veränderungssperren

Veränderungssperren werden als Verordnung vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen."

27. § 101 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Umschlagsanlagen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „sowie zur Regelung der allgemeinen Hafenbenutzung“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 2 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zu erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder ein Verbot enthalten. Die Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und anderer im Sinne von Satz 1 ermächtigter Behörden sind zur Durchführung der schiffahrts- und hafendrehtlichen Vorschriften im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 2 jederzeit befugt, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge zu betreten. Der Schiffsführer oder sein Vertreter sowie Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen stehen, haben das Betreten zu dulden und den in Satz 2 genannten Dienstkräften über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über Vorkommnisse auf der Reise Auskunft zu erteilen und die Schiffs- und Ladepapiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Wohnräume dürfen gegen den Willen des Berechtigten nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für das Betreten von Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Woh-

nung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen.“

28. In § 101 d Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „an schiffbaren Gewässern“ gestrichen.

29. § 101 e Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften über den Ausbau oberirdischer Gewässer bleiben unberührt.“

30. § 101 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in den landeseigenen Häfen für die in § 101 d Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Tatbestände“

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Worten „seine Zuständigkeiten nach Absatz 1“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

31. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8 werden folgende neue Nummern 8 a bis 8 c eingefügt:

„8 a. eine Wasserversorgungsanlage ohne die nach § 33 erforderliche Genehmigung oder eine Abwasserbeseitigungsanlage ohne einen nach § 36 c festgestellten oder genehmigten Plan errichtet oder wesentlich ändert oder betreibt oder Auflagen, die in der Genehmigung oder in dem Plan festgesetzt sind, nicht befolgt,

8 b. seinen Verpflichtungen zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen oder Abwasseranlagen nach § 36 d nicht nachkommt oder den dazu aufgrund einer Verordnung nach § 36 e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

8 c. entgegen § 41 seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung nicht nachkommt.“

bb) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. eine vollziehbare Anordnung nach

a) § 30 Abs. 4 oder

b) § 101 b Abs. 2

nicht befolgt“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund

1. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 1, §§ 19, 20, 36, 36 a, 36 b, 62, 62 b, 66 oder

2. der §§ 101 b Abs. 1 oder 101 f Abs. 1 erlassenen Verordnung oder einer nach § 35 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz ist die nach § 80 a zuständige Wasserbehörde. Abweichend von Satz 1 sind zuständig

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 13, 14 und 15 Buchst. b sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 9 a) die Bürgermeister, soweit sie untere Bauaufsichtsbehörden sind b) im übrigen die Landräte,

3. in den Fällen des § 41 Nr. 6 WHG die für die Durchführung dieser Vorschriften zuständigen Behörden.“

32. § 106 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

33. § 110 a wird gestrichen.

34. Folgender § 111 b wird eingefügt:

„§ 111 b

Übergangsvorschrift
für anhängige Verfahren

Anträge auf Genehmigungen von Abwasseranlagen, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden ist, so-

wie Anträge auf Planfeststellung oder Genehmigung für den Ausbau eines Gewässers zweiter Ordnung, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Auslegung im Sinne des § 140 des Landesverwaltungsgesetzes abgeschlossen ist, sind nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Staats- und Selbstverwaltung vom 24. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 67) erhält folgende Fassung:

„3. die Durchführung der Unterhaltung der Landes-schutzdeiche (§ 58 a LWG),

4. die Durchführung der Unterhaltung der landes-eigenen Gewässer erster Ordnung und der Außentiefs (§§ 39 und 40 a LWG) sowie der sonstigen vom Land zu unterhaltenden Gewässer,

5. die Beratung in technischen Fragen der Abfall-beseitigung“.

Artikel 3

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Landeswassergesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Träger der Abwasserbeseitigung, die die Abwasser-beseitigung bisher nicht durch Satzung geregelt haben, sind verpflichtet, eine Satzung nach § 35 Abs. 4 zu erlassen. Die bisherigen Regelungen treten mit dem Erlaß der Satzung — spätestens jedoch zum 1. Januar 1981 — außer Kraft.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 35 Abs. 1 Satz 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 35 Abs. 1 Satz 3 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Mai 1979

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Flessner

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Westphal

Der Innenminister
Titzack